

## **Abbildung von Banknoten zu Werbe- und anderen Zwecken für DEM-Noten** (noch gültig bis Ende 2002)

Die Ausgabe einer Banknote zu 200 DM im Oktober 1990 macht es erforderlich, die Mitteilung der Deutschen Bundesbank Nr. 3016/79, die sich mit der Abbildung von Banknoten zu Werbe- und anderen Zwecken befasst, zu ergänzen. Im Übrigen macht es die durch neuere technische Entwicklungen gesteigerte Gefahr des Missbrauchs von Banknotenabbildungen und des zu ihrer Herstellung angefertigten Zwischenmaterials notwendig, den bisherigen Umfang der Tolerierung von Banknotenabbildungen einzuschränken.

Künftig gilt für die Abbildung von Banknoten oder Teilen davon zu Werbe- und anderen Zwecken folgendes:

- 1 Nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. IS. 602) stellt das Herstellen oder Verbreiten von Drucksachen oder Abbildungen, die ihrer Art nach geeignet sind, im Zahlungsverkehr mit Papiergeld verwechselt oder dazu verwendet zu werden, solche verwechslungsfähigen Papiere herzustellen, eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrig ist nach § 128 Abs. 1 Nr. 2 OWiG ferner das Herstellen, Verschaffen, Freihalten, Verwahren, Überlassen oder das Einführen von Platten, Formen, Drucksätzen, Druckstöcken, Negativen, Matrizen oder ähnlichen Vorrichtungen, die ihrer Art nach zur Herstellung der in Nr. 1 bezeichneten Drucksachen oder Abbildungen geeignet sind. Die Vorschriften gelten auch für Banknoten eines fremden Währungsgebietes. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 10 000,- DM (seit 26.01.1998 erhöht auf 20 000,- DM) geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist nach § 131 Abs. 1 Nr. 4b OWiG die Deutsche Bundesbank zuständig.

Darüber hinaus steht der Deutschen Bundesbank an den von ihr ausgegebenen Banknoten das urheberrechtliche Verwertungsrecht zu.

2 Die Deutsche Bundesbank legt Wert darauf, dass Abbildungen von Banknoten zu Werbe- und anderen Zwecken nur in einer Form hergestellt oder verwendet werden, die die Gefahr einer Verwechslung mit echten Banknoten auf jeden Fall ausschließt. Banknotenabbildungen dürfen auch nicht so beschaffen sein, dass aus ihnen mit echtem Geld verwechselbare Papiere zusammengesetzt oder sonst wie hergestellt werden können. Unter der Voraussetzung, dass jede – auch entfernte – Möglichkeit eines Missbrauchs solcher Abbildungen im Zahlungsverkehr von vornherein ausgeschlossen ist, erhebt die Deutsche Bundesbank z. Z. gegen folgende Formen von Banknotenabbildungen keine Einwendungen:

ein- oder mehrfarbig wiedergegebene starke  
Vergrößerungen oder Verkleinerungen  
und  
die Wiedergabe von Banknoten durch Projektion  
oder Leuchtreklame.

Stark vergrößerte Abbildungen der Banknoten zu 5 DM bis 1000 DM liegen vor, wenn die Abmessungen der Noten 30 cm Länge oder 15 cm Breite nicht unterschreiten. Stark verkleinerte Abbildungen dieser Banknoten dürfen die Abmessungen von 8 cm Länge oder 4 cm Breite nicht überschreiten.

- 3 Im Hinblick auf § 128 Abs. 1 Nr. 2 OWiG ist darauf zu achten, dass bei der Herstellung nicht verwechslungsfähiger Banknotenabbildungen kein Zwischenmaterial anfällt, das seiner Art nach auch für die Herstellung verwechslungsfähiger Banknotenabbildungen geeignet ist (z.B. Farbauszugsfilme). Es muss deshalb in jedem Fall bereits durch die Beschaffenheit des Zwischenmaterials gewährleistet sein, dass dieses nicht für die Herstellung verwechslungsfähiger Banknotenabbildungen missbraucht werden kann.
- 4 Die Deutsche Bundesbank behält sich vor, bei Unzuträglichkeiten im Einzelfall gegen die Herstellung oder Verbreitung von Banknotenabbildungen aufgrund des ihr zustehenden Urheberrechts vorzugehen, auch wenn die Abbildungen nicht verwechslungsfähig sind.

Im Einzelfall erteilen die Landeszentralbanken über die Zulässigkeit der Abbildung von Banknoten nähere Auskünfte. Es empfiehlt sich, vor der Herstellung oder der Verwendung von Abbildungen oder Zwischenmaterial von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Vor der Herstellung oder Verwendung von Abbildungen von Banknoten fremder Währungsgebiete sollte zusätzlich die Einwilligung der betreffenden ausländischen Notenbank eingeholt werden.

Die Mitteilung Nr. 3016/79 vom 19. Dezember 1979, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 242 vom 29. Dezember 1979, wird hiermit aufgehoben.

DEUTSCHE BUNDESBANK